

Hausverfügung

Die aktuellen Entwicklungen in Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bedeuten für die Hessische Justiz eine große Herausforderung. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Dies bedeutet für die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, dass die Erreichbarkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden muss.

Aus diesem Grund ordne ich auf Grundlage der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums der Justiz (HMdJ) - Pressemitteilung Nr. 35 des HMdJ vom 17. März 2020- für den Besuch des Arbeitsgerichts Fulda für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2) - **für das Arbeitsgericht Fulda an:**

1. Der **Zugang zu dem Arbeitsgericht Fulda** wird für Personen, die keine Justizbediensteten und keine Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen ihrer Ausbildung sind, auf ein **absolut notwendiges Minimum** beschränkt.
2. Von persönlichen Vorsprachen ist nach Möglichkeit abzusehen. Das Arbeitsgericht Fulda ist nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.
3. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden.

Weiter werden Rechtssuchende gebeten, nicht persönlich in den Geschäftsstellen des Arbeitsgerichts Fulda zu erscheinen. Persönliche Vorsprachen sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren. Sie erreichen die Geschäftsstellen telefonisch zu den angegebenen Zeiten. In dringenden Fällen können nach telefonischer Voranmeldung auch persönliche Vorsprachen ermöglicht werden.

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit die auf der Homepage der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit angebotenen Online-Formulare zur Klageerhebung und zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe, die unter <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de> im Menü unter dem Punkt „Themen von A - Z“ unter dem Unterpunkt „Formulare/Merkblätter“ nebst einem Merkblatt zur Klageerhebung abgerufen werden können.

Anträge, Klagen und weiteres Schriftgut, das persönlich zum Arbeitsgericht gebracht wird, sind den diensthabenden Mitarbeitern der Pforte des Gerichtsgebäudes zur Weiterleitung zu übergeben oder in den Fristenbriefkasten einzuwerfen.

4. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu, Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.

5. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen des Arbeitsgerichts Fulda ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich zu gestatten. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Dabei ist allerdings die Hausverfügung vom 20. März 2020, verlängert bis auf weiteres über die Verknappung der Zuschauerplätze zu beachten. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen. Auf die grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung gem. Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20. Oktober 2020 innerhalb des Gerichtsgebäudes wird hingewiesen.

6. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist für Besucher des Arbeitsgerichts Fulda der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur gestattet, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Prozessbevollmächtigte und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:
 - a. Die bekannten **Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen** sind einzuhalten (Tragen einer Mund- Nasenbedeckung, Abstand zu Personen von 1,5 m; Verzicht auf jeglichen Körperkontakt; Handhygiene etc).

 - b. Der Zutritt zum Arbeitsgericht Fulda ist untersagt für Personen,**
 - bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) oder eines Antigen-Testes nachgewiesen ist für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes. Im Fall eines Nachweises einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch einen Antigen-Test endet die Untersagung des Zutritts mit Erhalt des Testergebnisses auf Grundlage eines PCR-Test, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

 - die innerhalb der letzten 10 Tage auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen oder zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Risikogebiet aufgehalten haben, es sei denn, dass sie nach § 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der ab dem 1. Dezember 2020 geltenden Fassung (GVBl. S. 826) nicht unter die Verpflichtung zur Absonderung fallen oder deren Absonderung nach § 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus durch das zuständige Gesundheitsamt aufgehoben worden ist.

- die als Kontaktperson der Kategorie I nach der Definition des Robert Koch-Instituts Kontakt zu einer am Corona-Virus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Corona-Virus-Erkrankung besteht für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem Kontakt.

Gleiches gilt, soweit Personen typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus wie Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) und/oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns haben.

Soweit es sich um Personen, die zu einem Termin geladen wurden, oder deren Vertreterin oder Vertreter handelt, sind die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung unverzüglich zu informieren.

Diese Hausverfügung gilt bis auf Weiteres.

Fulda, den 1. Dezember 2020

Die Direktorin des Arbeitsgerichts

gez. Schwarz